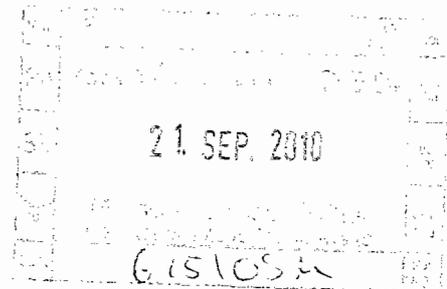


4.10 OWi 232 Js 16957/10 (107/10)
232 Js 16957/10 Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

Rechtskräftig seit: 17.09.2010
Frankfurt (Oder), 20.09.2010
Gez. (Nieguth), Justizbeschäftigte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Bußgeldsache

gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft Straße [REDACTED]

wegen

Ordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Frankfurt (Oder) in seiner Sitzung am 4.8.2010, an der teilgenommen haben

Richterin am Amtsgericht [REDACTED],
als Vorsitzende

Rechtsanwalt Marson in Berlin
als Verteidiger

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

1. Der Betroffene wird auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.
2. Die notwendigen Auslagen des Verfahrens trägt ebenfalls die Staatskasse.

Gründe:

Mit dem Bußgeldbescheid des Landkreises Barnim vom 14.12.2009 wurde dem Betroffenen vorgeworfen, er habe einen Verstoß nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1e des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung begangen, indem er in der Zeit vom 23.03.2009 bis zum 08.04.2009 auf dem Bauvorhaben OT Eiche, Eichener Dorfstraße 1 in 16356 Ahrensfelde, selbständig im stehenden Gewerbe Putzarbeiten an der Fassade ausgeführt habe. Die ausgeführten Arbeiten seien dem Arbeitsgebiet des Maurers und Betonbauers nach Nr. 1 der Anlage A zur Handwerksordnung zugeordnet und seien handwerksmäßig im Sinne des § 1 Abs. 1 der Handwerksordnung erbracht worden. Nach § 1 Abs. 1 HWO sei der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe nur denen in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften (selbständige Handwerker) gestattet. Ein Gewerbebetrieb sei ein Betrieb eines zulässigen Handwerks im Sinne der Handwerksordnung, wenn er handwerksmäßig betrieben werde und ein Gewerbe vollständig umfasse, das in der Anlage A aufgeführt sei, oder Tätigkeiten ausgeübt würden, die für dieses Gewerbe wesentlich seien.

Nach Mitteilung der zuständigen Handwerkskammer Frankfurt (Oder) bestehe für den Betroffenen keine entsprechende Eintragung in der Handwerksrolle. Nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1e des Schwarzarbeitergesetzes handle ordnungswidrig, wer Dienst- und Werksleistungen in erheblichem Umfang erbringe, obwohl er ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein. Indem der Betroffene die oben benannten Arbeiten selbständig im stehenden Gewerbe erbracht habe, ohne dafür pflichtgemäß in die Handwerksrolle eingetragen zu sein, habe er somit gegen die Vorschriften verstoßen und vorsätzlich und ordnungswidrig gehandelt. Der Vorsitz sei damit zu begründen, dass das Thema – Bekämpfung der Schwarzarbeit – einen hohen öffentlichen Stellenwert erhalten habe und auch der Betroffene durch vielfältige Hinweise und Veröffentlichungen in den Medien Kenntnis davon erlangt haben müsste, dass die durch ihn praktizierte

Handlungsweise nicht den Vorschriften entspräche. Es dürfte ihm aufgrund seiner bisherigen Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer (Eintragung zulassungsfreier und handwerksähnlicher Gewerbe) und seiner Berufserfahrung hinreichend bekannt sein, dass selbständige vollhandwerkliche Arbeiten nur im gewerbsmäßigen Meisterbetrieb ausgeführt werden dürfen, die über eine entsprechende Handwerksrolleneintragung verfügen. Es sei für den Betroffenen zumutbar gewesen, sich im Vorwege über die Zulässigkeit seines Handelns zu informieren.

Mit dem Bußgeldbescheid wurde eine Geldbuße in Höhe von 600,00 Euro festgesetzt.

Der Betroffene ist aus tatsächlichen Gründen von dem Vorwurf freigesprochen worden.

Das Gericht hat in der Hauptverhandlung folgende Feststellungen getroffen:

Der Betroffene ist bei der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) eingetragen mit den handwerksähnlichen Tätigkeiten Raumausstatter, Bodenleger, Einbau von genormten Baufertigteilen, Parkettleger, Estrichleger und Holz- und Bautenschutz. Er hat ein Gewerbe angemeldet über die Tätigkeiten Holz- und Bautenschutz, Estrich-, Fliesen-, Fußboden-, Parkettleger, Raumausstatter, Einbau genormter Baufertigteile und Trockenbau.

Gemeinsam mit dem gesondert Verfolgten [REDACTED] führte der Betroffene in der Zeit vom 23.03.2009 bis 08.04.2009 an einem Wohnhaus in der Eichener Dorfstraße, Ahrensfelde OT Eiche, folgende Arbeiten aus: Fassade wurde von losem Putz befreit, Giebel ausgemauert und mit Anstrichen versehen, Sockelprofil wurde angebracht und Wände mit Styropor verkleidet, Faschen und Leibungen wurden verputzt, gestrichen und Fensterbänke eingesetzt. Gewebe aufgespachtelt, Dachkasten geschliffen und gestrichen, es wurde ein Sockel mit Hartschaumplatten verkleidet, Gewebe aufgezogen, Kratzputz aufgetragen sowie Buntsteinputz auf dem Sockel des Hauses. Weiterhin wurden diverse Montage, Demontage und Nebenarbeiten ausgeführt.

Ein entsprechendes Angebot hatte der Betroffene erstellt und den gesondert Verfolgten toralf Schubbe in das Vorhaben eingebunden, da er nicht in der Lage war, diesen Auftrag allein auszuführen. Bei der Baustellenkontrolle am 06.04.2009 wurde der Betroffene durch Mitarbeiter der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Standort Eberswalde, beim Ausführen der genannten Arbeiten angetroffen. Im Erfassungsbogen ist vermerkt, er sei angetroffen worden beim Verputzen der Fassade. Der Betroffene hat hierzu angegeben, dass lediglich die in der Rechnung vom 07.04.2009 angegebenen Tätigkeiten ausgeführt worden sind. Im Wesentlichen hätten die Arbeiten darin bestanden, Styropor auf die Wände aufzukleben und

einen Fertigputz zu verspachteln. Dabei handele es sich um eine Tätigkeit, die jedermann ausführen könne. Die entsprechenden Materialien könne jeder in jedem Baumarkt erwerben. Die Ausführung der Arbeit erfordere nur eine geringe Anlernzeit. Insbesondere das Aufbringen des Fertigputzes stelle keine einem Verputzen von Wänden vergleichbare Tätigkeit dar. Die Darstellungen des Betroffenen erscheinen glaubhaft. Weder aus den Erfassungsbögen noch aus den sonstigen in der Akte dargelegten und in der Hauptverhandlung eingeführten Feststellungen der Verwaltungsbehörde sind geeignet, die Bekundungen des Betroffenen zu widerlegen.

Zur Überzeugung des Gerichts handelte dieser nicht ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 1e Schwarzarbeitergesetz. Es muss bereits angezweifelt werden, ob der Betroffene zulässiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben hat. Fest steht jedoch zur Überzeugung des Gerichtes, dass hier nicht Dienst- bzw. Werkleistungen in erheblichem Umfang erbracht worden sind. Vielmehr ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass nach den unwiderlegten Bekundungen des Betroffenen die drei Kleingewerbetreibenden zusammen an diesem Objekt die in der Rechnung ausgeführten Arbeiten ausgeführt haben. Unter Berücksichtigung der Materialkosten war jeder mit einem Leistungsumfang von etwa 1.500,00 Euro beteiligt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene regelmäßig Aufträge in diesem Umfang übernimmt. Die Ausführung derartiger Arbeiten ist grundsätzlich für einen nicht Gewerbetreibenden allein gar nicht durchführbar.

Damit sind die Voraussetzungen für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Schwarzarbeitergesetz zur Überzeugung des Gerichtes hier nicht gegeben.

Es war darüber hinaus zu prüfen, ob der Betroffene ordnungswidrig handelte im Sinne des § 117 Abs. 1 der Handwerksordnung und danach handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreibt. Nach § 1 Abs. 1 der Handwerksordnung ist ein Gewerbebetrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird, und ein Gewerbe vollständig umfasst, dass in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt ist oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind. Keine wesentlichen Tätigkeiten sind nach § 1 Abs. 2 Satz 2 insbesondere solche, die in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden oder eine längere Anlernzeit verlangen, die für das Gesamtbild des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich sind und deswegen Nichtfertigkeiten

Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist oder nicht aus einem zulässigen Handwerk entstanden sind. Das Aufbringen von Styropor auf ein Mauerwerk und das Aufspachteln eines Fertigputzes sind nicht wesentliche Bestandteile des Gesamtbildes des Maurerberufs. In den entsprechenden Ausbildungsrichtlinien sind die Herstellung Dämmverbundsysteme zwar genannt, aber als nebensächlich eingeordnet. Bei den hier geschilderten Tätigkeiten und andere Feststellungen konnte das Gericht in der Hauptverhandlung nicht treffen, handelt es sich, die kurzfristig erlernbar von jedermann ausgeführt werden können. Der Betroffene war daher freizusprechen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung erging zu seinen Gunsten gemäß § 467 StPO i.V.m. § 46 OWiG.


Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

 Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

